



Zuletzt aktualisiert: 17. Mai 2024

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (diese "**GTC**") legen die Bedingungen fest, unter denen die überall GmbH, ein nach deutschem Recht gegründetes Unternehmen mit Sitz in der Hussitenstr. 32-33, 13355 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, oder ein Verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) der überall GmbH ("**Überall**") dem Kunden ("**Kunde**"), der eine Order oder ein anderes Bestelldokument abschließt, welche auf die GTC verweist (jeweils eine "**Order**"), zur Verfügung stellt: (a) Zugang zu bestimmten Software-as-a-Service-Produkten, einschließlich bestimmter mobiler Anwendungen, die vom Kunden bestellt werden (die "**SaaS Produkte**"); (b) Nutzung aller Anwendungsprogrammierschnittstellen, herunterladbarer Software, mobiler Software, Agenten, Widgets, Tools, SDKs oder anderer Codes und der dazugehörigen Dokumentation ("**Software**"), die von Überall bereitgestellt werden, um die Integration mit den SaaS Produkten zu ermöglichen oder diese anderweitig zu nutzen; (c) die in einer Order beschriebenen Einrichtungs- und/oder Support-Leistungen ("**Support Services**"); und (d) bestimmte professionelle Dienstleistungen, wie in einer Order beschrieben ("**Professional Services**"). Sofern und soweit einschlägig, wird Überall die Leistungen erbringen und die Ergebnisse liefern, wie sie in einen entsprechenden Statement of Work ("**SOW**") beschrieben sind. Jeder zusätzliche Umfang oder jede zusätzliche Aktivität, die über die in der geltenden SOW beschriebenen hinausgeht, kann eine zusätzliche SOW oder eine von den Parteien ausgeführte Change Order erfordern. Das Kernprodukt der SaaS Produkt von Überall ist eine Softwareplattform für Standortmarketing, die es Kunden ermöglicht, Standortdaten von Unternehmen auf einer Reihe verschiedener Plattformen ("**Verzeichnispartner**") auszuwerten, zu veröffentlichen und zu aktualisieren.

1. DEFINITIONEN

1.1. Im Rahmen dieser GTC gelten die folgenden Definitionen : Die "**Vereinbarung**" sind diese GTC, alle Orders, alle Ergänzungen, Anhänge, Anlagen zu den GTC und der/den Order(s), einschließlich aller anwendbaren Besonderen Produktbedingungen ("**PST**"), sowie die gesamte Dokumentation, jeweils in der Form, in der sie von Zeit zu Zeit gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergänzt oder geändert werden können; "Dokumentation" bezeichnet die Produktleistungsbeschreibungen ("**Produktbeschreibungen**"), Datenblätter, Produktlizenzinformationsdokumente, Software-Dokumentation, Bekanntmachungsdateien, das DPA (wie unten definiert), die Wartungs- und Supporthandbücher und alle anderen Dokumente, auf die im Vorstehenden Bezug genommen wird, einschließlich Verweise auf Informationen, die in einer URL enthalten sind, wobei jedes der Vorstehenden von Überall von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann; "**Geschäftsstandortdaten**" sind Informationen

oder Daten über den/die Geschäftsstandort(e) des Kunden, einschließlich Firmenname, Markenname, Adresse, Kontaktangaben, Öffnungszeiten, angebotene Dienstleistungen oder Waren, Servicebereich, Fotos und Logo. Der Kunde wird das/die SaaS Produkt(e) und/oder die API nutzen, um alle relevanten Geschäftsstandortdaten in einem von Überall festgelegten Format oder über einen von Überall festgelegten Kanal (z.B. API) in Übereinstimmung mit den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen zu übermitteln, wie es für Überall zur Erfüllung des oben genannten Zwecks erforderlich ist; "**Geschäftsstandort(e)**" ist/sind der/die Geschäfts- und/oder Unternehmensstandort(e) des Kunden, der/die jeweils eine eindeutige geografische Koordinate und spezifische, zugehörige Geschäftsstandortdaten hat/haben. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde mehr als einen Geschäftsstandort hat, wenn zwei verschiedene Datensätze/Informationen, einschließlich geografischer Koordinaten, vom Kunden für beliebige Geschäftsstandortdaten

bereitgestellt werden. Zur Klarstellung: Für die Ermittlung, ob es sich um einen oder mehrere Geschäftsstandorte handelt, gelten besondere Öffnungszeiten für Feiertage nicht als unterschiedliche Datenwerte/Informationen; **"Verbundenes Unternehmen"** ist jedes verbundene Unternehmen, das die betreffende Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht; und "Kontrolle" bedeutet das rechtliche, wirtschaftliche oder gleichberechtigte Eigentum, direkt oder indirekt, an ausstehenden Sicherheiten oder Anteilen mit ausreichendem Stimmrecht, um eine Mehrheit des Vorstands (oder eines gleichwertigen Leitungsorgans) zu wählen.

2. NUTZUNGSRECHTE

2.1. **Nutzung von SaaS Produkt(en) und Software.** Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vereinbarung, einschließlich der Vergütung, gewährt Überall dem Kunden das abonnementbasierte, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht, auf das/die in der jeweiligen Order genannte(n) SaaS Produkt(e) zuzugreifen und diese zu nutzen und die Software in Verbindung mit dem/den SaaS Produkt(en) gemäß der jeweiligen Dokumentation zu verwenden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke (gemeinsam als **"Produktnutzung"** bezeichnet): (a) zur Ausführung der in der anwendbaren Dokumentation beschriebenen Funktionalitäten, (b) für seine betrieblichen Geschäftszwecke und (c) im Rahmen einer etwaigen vereinbarten Matrix für die Bestimmung der zulässigen Produktnutzung und Berechnung der für ein SaaS Produkt nach der Vereinbarung fälligen Gebühren (**"Gebührenmatrix"**). Der Kunde darf (a) die von dem/den SaaS Produkt(en) zur Verfügung gestellte Funktionalität nutzen, um eine angemessene Anzahl von Kopien der in dem/den SaaS Produkt(en) enthaltenen Reports herunterzuladen und auszudrucken, zu denen der Kunde ordnungsgemäß Zugang erhalten hat; und (b) eine angemessene Anzahl von Kopien der anwendbaren Dokumentation für das/die SaaS Produkt(e) und die Software nutzen und anfertigen, sofern und soweit der Kunde alle Urheberrechts- oder sonstigen Eigentumsvermerke auf all diesen Kopien unverändert lässt.

2.2. **SaaS Produkt(e) und Software aus dem Apple App Store.** Für sämtliche SaaS Produkte, die mobile Anwendungen und zugehörige Software darstellen, die der Kunde aus dem Apple App Store erwirbt (**"Apple Software"**), gilt das Folgende: Der Kunde nimmt zur Kenntnis und die Parteien vereinbaren, dass diese Vereinbarung ausschließlich zwischen dem Kunden und Überall und nicht Apple, Inc. (**"Apple"**) besteht und dass Apple keine Verantwortung für die Apple Software oder deren Inhalt trägt. Die Nutzung der Apple Software durch den Kunden muss mit den App Store Nutzungsbedingungen übereinstimmen. Der Kunde erkennt an, dass Apple in keiner Weise verpflichtet ist, Wartungs- und Unterstützungsleistungen in Bezug auf die Apple Software zu erbringen. Im Falle eines Fehlers der Apple Software in Bezug auf eine anwendbare Gewährleistung kann der Kunde Apple benachrichtigen, und Apple wird dem Kunden den Kaufpreis für die Apple Software zurückerstatten; im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang hat Apple keine weiteren Gewährleistungsverpflichtungen in Bezug auf die Apple Software, und alle sonstige Ansprüche, Verluste, Haftung, Schäden, Kosten oder Ausgaben, die auf eine Nichteinhaltung einer Gewährleistung zurückzuführen sind, bestimmen sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung und sowie dem auf Überall als Anbieter der Software anwendbaren Recht. Der Kunde erkennt an, dass Apple nicht dafür verantwortlich ist, Ansprüche des Kunden oder Dritter in Bezug auf die Apple Software oder den Besitz und/oder die Nutzung der Apple Software durch den Kunden zu erfüllen, einschließlich: (a) Ansprüche aus Produkthaftung; (b) Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass die von Apple stammende Software nicht den anwendbaren gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen entspricht; und (c) Ansprüche, die sich aus Verbraucherschutz- oder sonstigen vergleichbaren Gesetzen ergeben; und alle derartigen Ansprüche bestimmen sich ausschließlich durch diese Vereinbarung und dem auf Überall als Anbieter der Software anwendbare Recht. Der Kunde erkennt an, dass im Falle eines Anspruchs eines Dritten, dass die von Apple stammende Software oder Ihr Besitz und Ihre Nutzung der von Apple stammenden Software die geistigen Eigentumsrechte dieses

Dritten verletzt, allein Uberall und nicht Apple für die Untersuchung, Verteidigung, Beilegung und Erledigung eines solchen Anspruchs wegen Verletzung geistigen Eigentums in dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Umfang verantwortlich ist. Der Kunde und Uberall erkennen an und stimmen zu, dass Apple und die Tochtergesellschaften von Apple Drittbegünstigte dieser Vereinbarung sind, soweit sie sich auf die Lizenz des Kunden für die Apple Software beziehen, und dass Apple nach der Annahme der Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Kunden das Recht hat (und dieses Recht als angenommen gilt), diese Vereinbarung, soweit sie sich auf die Lizenz des Kunden für die von Apple stammende Software bezieht, gegen den Kunden als Drittbegünstigten durchzusetzen, sofern Apple und die Tochtergesellschaften von Apple nicht Partei der Vereinbarung werden.

- 2.3. **SaaS Produkt(e) und Software aus dem Google Play Store.** Für sämtliche SaaS Produkte, die mobile Anwendungen und zugehörige Software darstellen, die der Kunde aus dem Google Play Store erwirbt ("**Google Software**"), gilt das Folgende: (a) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Vereinbarung nur zwischen dem Kunden und Uberall besteht und nicht mit Google, Inc. ("**Google**"); (b) die Nutzung der von Google bezogenen Software durch den Kunden muss den jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen des Google Play Stores entsprechen; (c) Google ist nur ein Anbieter des Google Play Stores, in dem der Kunde die von Google bezogene Software erworben hat; (d) allein Uberall, und nicht Google, ist für die Google Software verantwortlich; (e) Google hat keine Verpflichtung oder haftet dem Kunden gegenüber dem Kunden nicht für bzw. hinsichtlich der Google Software oder dieser Vereinbarung; und (f) der Kunde nimmt zur Kenntnis und die Parteien vereinbaren, dass Google ein Drittbegünstigter der Vereinbarung ist, soweit sie sich auf die von Uberall stammende Software bezieht, sofern Google nicht Partei dieser Vereinbarung wird.

- 2.4. **Zusätzliche Einschränkungen.** Der Kunde wird das/die SaaS Produkt(e) oder die Software auf keine Weise nutzen, die nicht ausdrücklich und spezifisch durch die Vereinbarung gestattet ist, und weder seine Mitarbeiter noch seine dritten Dienstleister, die keine Wettbewerber von

Uberall sind (zusammen "**Autorisierte Nutzer**") veranlassen oder gestatten, das/die SaaS Produkt(e), die Software oder die Dokumentation auf eine solchen Weise zu nutzen. Sofern und soweit diese Vereinbarung es nicht ausdrücklich gestattet, wird der Kunde insbesondere unterlassen zu veranlassen oder zuzulassen, dass Dritte (a) auf das/die SaaS Produkt(e) oder die Software zugreifen, sie nutzen, kopieren, modifizieren oder davon abgeleitete Werke oder Weiterentwicklungen erstellen; (b) das/die SaaS Produkt(e) oder die Software vervielfältigen, vermieten, verleasen, verleihen, verkaufen, unterlizenzieren, abtreten, vertreiben, veröffentlichen, übertragen oder anderweitig einem Verbundenen Unternehmen des Kunden oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder im oder in Verbindung mit dem Internet oder einer Time-Sharing-, Service-Büro-, Software-as-a-Service-, Cloud- oder einer anderen Technologie oder Dienstleistung zur Verfügung zu stellen; (c) den Quellcode des SaaS Produkts/der SaaS Produkte oder der Software ganz oder teilweise zurückentwickeln, disassemblieren, dekompileieren, dekodieren, adaptieren oder anderweitig versuchen, ihn abzuleiten oder sich Zugang zu ihm verschaffen, es sei denn dies ist nach anwendbarem Recht zulässig; (d) Sicherheitsvorrichtungen oder Schutzmechanismen, die von dem/den SaaS Produkt(en) oder der Software verwendet werden, umgehen oder verletzen oder auf das/die SaaS Produkt(e) oder die Software zugreifen oder es/ihn anders als durch einen Autorisierten Nutzer (wie oben definiert) verwenden; (e) Informationen oder Materialien, die ungesetzlich, verletzend oder schädigend sind oder Malware (wie oben definiert) enthalten, übertragen oder aktivieren, eingeben, hochladen, übertragen oder anderweitig an oder durch das/die SaaS Produkt(e) oder die Software bereitstellen; (f) das/die SaaS Produkt(e) oder die Software oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Uberall für eine natürliche oder juristische Person ganz oder teilweise beschädigen, zerstören, unterbrechen, deaktivieren, beeinträchtigen, stören oder anderweitig behindern oder schädigen; (g) Markenzeichen, Gewährleistungen oder Haftungsausschlüsse oder Hinweise auf Urheberrechte,

Markenzeichen, Patente oder andere geistige Eigentumsrechte oder Eigentumsrechte von SaaS Produkten, Software oder Dokumentation, einschließlich Kopien davon, entfernen, löschen, verändern oder verdecken; (h) auf das/die SaaS Produkt(e) oder die Software in irgendeiner Weise oder zu irgendeinem Zweck zugreifen oder diese nutzen, die bzw. der ein geistiges Eigentumsrecht oder ein anderes Recht einer natürlichen oder juristischen Person verletzt, unterschlägt oder anderweitig verletzt (einschließlich durch unbefugten Zugriff auf die Daten eines anderen Überall-Kunden, deren Unterschlagung, Nutzung, Veränderung, Zerstörung oder Offenlegung) oder der gegen Bundes-, Landes-, und Kommunalgesetze, internationale Verträge, Satzungen, Statuten, Verordnungen, Satzungen, Vorschriften, Regeln, Durchführungsverordnungen, aufsichtsrechtliche Anforderungen, Richtlinien, Rundschreiben, Stellungnahmen, Auslegungsschreiben und andere amtliche Mitteilungen, Leitlinien und Richtlinien mit Gesetzeskraft von oder durch eine Regierung oder eine Regierungsbehörde, Abteilung oder Agentur davon (einschließlich aller Bundes-, Landes-, Provinz-, Kommunalgesetze, Verordnungen, Leitlinien und Richtlinien) oder ein Gericht mit zuständiger Gerichtsbarkeit ("**Rechtsvorschriften**") verstößt; (i) auf das/die SaaS Produkt(e) oder die Software zu Zwecken der Wettbewerbsanalyse des/der SaaS Produkt(e) oder der Software für die Entwicklung, Bereitstellung oder Nutzung einer konkurrierenden Softwaredienstleistung oder eines konkurrierenden Softwareprodukts zugreifen oder diese nutzen oder einen anderen Zweck verfolgen, der für Überall nachteilig oder wirtschaftlich nachteilig ist; (j) auf die SaaS Produkte oder die Software zugreifen oder sie in Verbindung mit dem Design, der Konstruktion, der Wartung oder dem Betrieb von gefährlichen Umgebungen, Systemen oder Anwendungen, Sicherheitsreaktionssystemen oder anderen sicherheitskritischen Anwendungen oder einer anderen Verwendung oder Anwendung zu verwenden, bei der die Verwendung oder das Versagen der SaaS Produkte oder der Software zu Personenschäden oder schwerwiegenden körperlichen Schäden, Sachschäden oder Umweltschäden führen könnte; oder (k) anderweitig auf die SaaS Produkte oder die

2.5.

2.6.

2.7.

2.8.

Software zugreifen oder sie über den Umfang der gemäß dieser Ziffer 2 (Nutzungsrechte) gewährten Nutzung hinaus verwenden.

Enabling Software. Das/die SaaS Produkt(e) kann/können die Verwendung von Enabling Software erfordern, die der Kunde auf seine Systeme herunterlädt, um die Nutzung des/der SaaS Produkt(e) zu erleichtern. Der Kunde darf Enabling Software nur in Verbindung mit der Nutzung des SaaS Produkts/der SaaS Produkte wie in der Produktbeschreibung oder Dokumentation festgelegt verwenden. Die Bedingungen für solche Enabling Software können, sofern und soweit vorhanden, in der jeweiligen Produktbeschreibung oder Dokumentation eingesehen werden.

Autorisierte Nutzung. Vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung darf der Kunde den Autorisierten Nutzern die Nutzung des/der jeweiligen SaaS Produkts/Produkte, der Software und der Dokumentation nur für geschäftliche Zwecke und zum Vorteil des Kunden gestatten. Der Kunde haftet in vollem Umfang für die Verletzung der Vereinbarung durch die Autorisierten Nutzer sowie für deren Handlungen und Unterlassungen (einschließlich jeglicher entstehender Nutzungs- oder Überschreitungsgebühren) nach der Vereinbarung.

Monitoring. Der Kunde wird seine eigene Nutzung des SaaS Produkts/der SaaS Produkte überwachen und jegliche Produktnutzung melden, die über die Gebührenmatrix hinausgehen. Überall ist berechtigt, das/die SaaS Produkt(e) und alle sonstigen Leistungen kontinuierlich zu überwachen. Dies umfasst insbesondere Überwachungen, ob die Nutzung durch den Kunden dieser Vereinbarung entspricht.

Lizenz einräumung durch Kunden. Der Kunde gewährt Überall das nicht-exklusive, unentgeltliche Recht für den Zugriff, die Nutzung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Aufführung, Darstellung, Verbreitung, den Vertrieb, den Verkauf, die Vermarktung, die Vermietung, die Untervermietung und die Lizenzierung oder Unterlizenzierung aller Informationen, Daten und anderer Inhalte in jeglicher Form oder auf jeglichem Medium, die vom Kunden oder einem Autorisierten Nutzer durch oder über die SaaS Produkte oder die Software gesammelt, übermittelt, veröffentlicht,

dargestellt, heruntergeladen oder anderweitig erhalten werden, oder anderweitig direkt oder indirekt vom Kunden oder einem autorisierten Benutzer durch oder über das/die SaaS Produkt(e) oder die Software erhalten oder bereitgestellt werden, einschließlich aller Geschäftsstandortdaten ("**Kundendaten**"), soweit dies für Überall angemessen oder notwendig ist, um das/die SaaS Produkt(e), die Software, die Support Services, die Professional Services und die Deliverables (wie in Ziffer 4.4 definiert) zu erbringen oder zur Verfügung zu stellen.

- 2.9. **Modifikationen.** Das/die SaaS Produkt(e), die Software, die Support Services, die Professional Services und die Dokumentation können von Überall geändert werden. Überall wird den Kunden über wesentliche Änderungen durch seinen Kundensupport, das/die SaaS Produkt(e) oder die Release Notes im Apple App Store oder Google Play Store informieren. Überall wird dabei die Bedürfnisse des Kunden berücksichtigen, es liegt jedoch im alleinigen Ermessen von Überall, eine solche Änderung vorzunehmen. Eine Änderung der Verzeichnispartner gilt nicht als Änderung, da dem Kunden bekannt ist, dass die Verzeichnispartner nicht Teil des/der SaaS Produkts/Produkte, der Software, der Support Services oder der Professional Services sind und sich während der Laufzeit ändern können. Überall kann diese GTC einseitig durch Benachrichtigung des Kunden in Text- oder Schriftform an den Kunden mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderung, sofern und soweit eine solche Änderung erforderlich ist, (a) zur Anpassung an Entwicklungen, die vor Abschluss der Vereinbarung nicht vorhersehbar waren und die nicht von Überall verursacht wurden oder nicht beeinflusst werden können und deren Nichtberücksichtigung das Gleichgewicht des Vertragsverhältnisses in nicht unerheblichem Maße stören würde oder (b) um die Kontinuität, Entwicklung und Sicherheit der SaaS Produkte, Software, Support Services und/oder Professional Services zu gewährleisten oder (c) nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Vereinbarung aufgrund von Regelungslücken zu beseitigen, die nach Abschluss der Vereinbarung entstanden sind und sofern (i) die wesentlichen Vertragsbestimmungen, betreffend

seine Laufzeit, seine Beendigung und über Art und Umfang der vereinbarten Leistungen, hierdurch unberührt bleiben oder (ii) sofern und soweit die vertraglichen Leistungen geändert werden, diese Änderung das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Kunden verschiebt, so dass die Änderung für den Kunden nicht als unzumutbar anzusehen ist. Für den Fall, dass eine Änderung nicht nur zu Gunsten des Kunden ausfällt, hat der Kunde das Recht, der Änderung vor deren Inkrafttreten in Text- oder Schriftform zu widersprechen. Sofern der Kunde der Änderung nicht vor deren Inkrafttreten widerspricht, gilt die Änderung als vom Kunden genehmigt. Für den Fall, dass der Kunde der Änderung widerspricht, behält sich Überall das Recht vor, den Vertrag zu kündigen. Eine solche Kündigung wird einen (1) Monat nach der Mitteilung von Überall an den Kunden wirksam.

- 2.10. **Drittanbieterkomponenten.** Das/die SaaS Produkt(e) kann/können Integrationen mit Diensten, Anwendungen, Inhalten und Daten enthalten, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden ("**Drittanbieterkomponenten**"), auf die über das/die SaaS Produkt(e) zugegriffen wird und die den Geschäftsbedingungen dieser Dritten unterliegen. Diese Vereinbarung gilt nicht für diese Drittkomponenten, und sie sind nicht Teil des SaaS Produkts/der SaaS Produkte.

- 2.11. **Verzeichnispartner Accounts.** Bestimmte Verzeichnispartner verlangen die Einrichtung von Konten für einzelne oder alle Geschäftsstandorte. Der Kunde bevollmächtigt Überall hiermit, ein solches Konto im Namen des Kunden einzurichten und zu verwalten, um die Leistungen des/der jeweiligen SaaS-Produkts/Produkte und/oder Professional Services zu erbringen und, falls erforderlich, ein solches Konto bei Kündigung oder Stornierung der Dienste zu beenden. Sofern der Kunde über ein bestehendes Konto bei einem Verzeichnispartner verfügt, wird der Autorisierte Nutzer Überall einen angemessenen, rechtmäßigen Zugang und Anmeldeinformationen für den Zugriff auf das Konto zur Verfügung stellen, damit Überall die Leistungen des jeweiligen SaaS Produkte und/oder Professional Services erbringen kann. In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass der Kunde ein Konto bei einem

Verzeichnispartner registriert, bevor er Überall Zugang und Zugangsdaten zur Verfügung stellt.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. **Gebühren.** Der Kunde verpflichtet sich, Überall die in der Order angegebenen Gebühren auf der Grundlage der Gebührenmatrix für das/die jeweilige(n) SaaS Produkt(e) zu zahlen. Die Gebühren sind nicht erstattungsfähig und umfassen, sofern in der jeweiligen Order nicht anders angegeben, (a) eine jährliche Abonnementgebühr, die im Voraus zu zahlen ist, (b) eine einmalige Gebühr, die im Voraus zu zahlen ist, und (c) andere Gebühren, die sich aus den Gebührenmatrix in der jeweiligen Order ergeben. Alle Gebühren sind im Voraus zu zahlen, sofern und soweit in der Order keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind. Die Gebühren für Support Services und Professional Services werden in der Order festgelegt und in Übereinstimmung mit dieser Order in Rechnung gestellt. Überall behält sich das Recht vor, die Gebühren jährlich um die durchschnittliche jährliche, nicht saisonbereinigte, prozentuale Veränderung des Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen in Deutschland, wie vom Statistischen Bundesamt unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-Dienstleistungen/_inhalt.html veröffentlicht, oder des Nachfolgeindexes, den die Parteien einvernehmlich festlegen, sofern dieser Index nicht mehr fortgeführt wird, anzupassen. Sofern in einer Order nichts anderes vorgesehen ist, sind alle Gebühren innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum an Überall zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden alle Eintreibungskosten (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) fällig und es fallen Zinsen in Höhe von einem Prozent (1 %) pro Monat (anteilig für Teilzeiträume) oder in Höhe des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes an, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Sofern der Kunde nicht rechtzeitig zahlt, ist Überall berechtigt, den Zugang zu den SaaS Produkten und der Software zu sperren oder die Erbringung der Support Services oder Professional Services auszusetzen. Der Kunde muss Überall innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum über alle Gebühren informieren, die er anfechten möchte. Beanstandete Gebühren müssen weiterhin

gemäß dieser Ziffer 3 (Zahlungsbedingungen) an Überall gezahlt werden, jedoch können solche Zahlungen je nach Ausgang des Rechtsstreits zurückerstattet werden. Die Rechnungen werden auf elektronischem Wege an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Überall stellt keine Rechnungen über Buchhaltungs- oder Abrechnungssysteme des Kunden zur Verfügung. Falls und soweit eine Rechnung sowohl auf elektronischem Wege als auch auf anderem Wege versandt wird, gilt ausschließlich das Datum des Eingangs der auf elektronischem Wege versandten Rechnung als Datum des Eingangs der Rechnung. Falls und soweit der Kunde verlangt, dass in einer Rechnung auf eine Auftragsnummer Bezug genommen wird, muss der Kunde Überall rechtzeitig, spätestens jedoch 30 Tage vor dem Fälligkeitsdatum der jeweiligen Gebühren, die Gegenstand dieser Rechnung sein sollen, davon in Kenntnis setzen. Die Fälligkeit der Gebühren bleibt vom Unterlassen einer solchen Mitteilung unberührt.

- 3.2. **Steuern.** Sofern und soweit in der jeweiligen Order nichts Abweichendes vereinbart ist, enthalten die Gebühren und sonstigen in der Order vereinbarten Zahlungen keine Steuern oder Abgaben (einschließlich Zinsen und Strafzahlungen). Der Kunde erstattet Überall alle Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwertsteuer-, Verbrauchs-, Eigentums- oder sonstigen Steuern oder Abgaben, die Überall einziehen oder an die zuständigen Steuerbehörden abführen muss, und hält Überall diesbezüglich schadlos. Diese Bestimmung gilt nicht für die Einkommenssteuern von Überall oder für Steuern, von denen der Kunde befreit ist, sofern und soweit der Kunde Überall eine gültige Steuerbefreiungsbescheinigung vorgelegt hat..

- 3.3. **Überschreitungsgebühren.** Sofern und soweit die tatsächliche Nutzung des SaaS Produkts bzw. der SaaS Produkte während des maßgeblichen Messzeitraums die Obergrenzen der Gebührenmatrix überschreitet, wird dem Kunden die Überschreitung wie in der Order festgelegt in Rechnung gestellt.

4. SAAS PRODUKTE/ SOFTWARE/ SUPPORT SERVICES/ PROFESSIONAL SERVICES

- 4.1. **Leistungsbeschreibung.** Das/die SaaS Produkt(e), die Software und die Professional

- Services sind in der jeweiligen Dokumentation beschrieben.
- 4.2. **Serviceverfügbarkeit.** Überall stellt dem Kunden das/die SaaS Produkt(e) wie in dieser Vereinbarung beschrieben zur Nutzung zur Verfügung. Überall wird handelsübliche Anstrengungen unternehmen, um die Verfügbarkeitsziele von Überall (sofern vorhanden) zu erreichen, wie in den jeweiligen Produktbeschreibungen beschrieben.
- 4.3. **Support Services.** Soweit einschlägig, wird Überall handelsübliche Anstrengungen unternehmen, um die Support Services für das/die SaaS Produkt(e) zu erbringen, nachdem der Kunde die in der Order festgelegten einschlägigen Gebühren gezahlt hat.
- 4.4. **Professional Services.** Überall wird die Professional Services erbringen und die in der Order beschriebenen Leistungen und Ergebnisse ("**Deliverables**") erbringen bzw. bereitstellen.. Jeder zusätzliche Leistungsumfang oder jede zusätzliche Aktivität, die über die in der Order festgelegten hinausgeht, erfordert eine zusätzliche Oder oder eine zwischen den Parteien vereinbarte Change Order..
5. **GEISTIGES EIGENTUM**
- 5.1. **Rechtsvorbehalt.** Der Kunde erkennt an, dass er, vorbehaltlich der hierin gewährten Rechte, kein Eigentumsrecht an dem/den SaaS Produkt(en), der Software, den Deliverables, den Vertraulichen Informationen (wie unten definiert) oder anderen dem Kunden zur Verfügung gestellten Materialien hat.
- 5.2. **Marken und Werbemaßnahmen.**
- (a) Die Marken, Handelsnamen, Produktnamen und Logos, ob eingetragen oder nicht, ("**Marken**") von Überall und die Marken des Kunden sind das alleinige und ausschließliche Eigentum der jeweiligen inhabenden Partei.
- (b) In Würdigung der im Rahmen dieser Vereinbarung angebotenen Preisgestaltung, gewährt der Kunde Überall das Recht: (i) auf den Kunden als Referenz zu verweisen, insbesondere in Verkaufspräsentationen, auf der/den Website(s) von Überall, bei Aktivitäten in den sozialen Medien, in der Produktliteratur und in allen anderen Werbe-, Verkaufs- und/oder Veranstaltungsmaterialien; (ii) vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden (E-Mail genügt), eine kurze Beschreibung des/der SaaS Produkts/Produkte, der Support Services, der Professional Services, der Deliverables und/oder sonstiger vereinbarter Leistungen in Überall-Werbematerialien aufzunehmen; (iii) vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden (E-Mail genügt), Überall zu gestatten, in Fallstudien, ROI-Analysen, White Papers und damit verbundenen Marketingmaterialien auf den Kunden Bezug zu nehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Website von Überall, Pressemitteilungen, Social-Media-Aktivitäten und sonstiges Werbe-, Verkaufs- und Veranstaltungsmaterial, und (iv) den Markennamen und das Firmenlogo des Kunden für die unter (i) bis (iii) erlaubten Zwecke zu verwenden. Der Kunde wird die Marken von Überall nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Überall verwenden.
- 5.3. **Deliverables.** Alle Deliverables nach der Vereinbarung sind nicht als Auftragsarbeiten zu betrachten und ausschließliches Eigentum von Überall. Überall gewährt dem Kunden hiermit ein weltweites, nicht ausschließliches, beschränktes Recht zur Vervielfältigung, Verteilung, Aufführung und Darstellung (öffentlich oder anderweitig) der Deliverables ausschließlich in Verbindung mit der Nutzung der SaaS Produkte bzw. der Software durch den Kunden für die Dauer der Laufzeit und ihm Rahmen der Vereinbarung, jedoch unter der Bedingung, dass jede Gewährung von Rechten an den Deliverables durch Überall an den Kunden in separat getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Produkte oder Professional Services Vorrang vor der Gewährung von Rechten in dieser Ziffer 5.3 (Deliverables) hat und diese aufhebt.
- 5.4. **Feedback.** Sofern der Kunde mündlich oder in Textform Feedback, Vorschläge oder Änderungsvorschläge zu den Produkten und Dienstleistungen von Überall, inklusive neuer Features oder Funktionalitäten in diesem Zusammenhang, oder Kommentare, Fragen, Vorschläge oder ähnliches, ("**Feedback**") einreicht, überträgt der Kunde Überall sämtliche Rechte, Rechtstitel und Ansprüche an dem Feedback, einschließlich aller darin enthaltenen Ideen, Know-How, Konzepte, Techniken oder anderen geistigen Eigentumsrechte, und erklärt sich damit einverstanden, dass Überall dieses

Feedback ohne jegliche Zuschreibung oder Entschädigung an den Kunden für jeden beliebigen Zweck verwenden darf.

6. VERTRAULICHKEIT

6.1. **Definition.** „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle vom Informationsgeber oder seinen Vertretern offengelegten Informationen, die im Allgemeinen nicht öffentlich bekannt sind, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell sind und in welcher Form oder auf welchem Medium sie bereitgestellt werden, und die (a) als „vertraulich“ oder ähnlich gekennzeichnet sind oder (b) angesichts der Art der Informationen und der Umstände ihrer Offenlegung nach der Verkehrsauffassung als vertraulich zu betrachten sind. Vertrauliche Informationen können auch Informationen sein, die im Einzelfall nicht die Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) erfüllen.

6.2. **Rechte an Vertraulichen Informationen.** Keine Bestimmung der Vereinbarung ist so auszulegen, dass sie (a) dem Kunden an dem/den SaaS Produkt(en), der Software, der Dokumentation, den Deliverables oder an Patenten, Urheberrechten, Marken oder Betriebsgeheimnissen oder anderen darin enthaltenen Rechten an Geistigem Eigentum oder Schutzrechten oder (b) an den Vertraulichen Informationen der einen Partei an die andere Partei Eigentums- oder Besitzrechte überträgt..

6.3. **Geheimhaltung.** Jede Partei darf Vertrauliche Informationen („**Informationsgeber**“) an die andere Partei („**Informationsempfänger**“) im Zusammenhang mit ihrer Leistung im Rahmen der Vereinbarung („**Informationszweck**“) weitergeben. Der Informationsempfänger ist verpflichtet: (a) die Vertraulichen Informationen des Informationsgebers vertraulich behandeln und mit handelsüblichen Anstrengungen vor unbefugter Nutzung, unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung schützen; (b) die Vertraulichen Informationen ausschließlich für den Informationszweck nutzen oder verwerten; und (c) diese Vertraulichen Informationen (ganz oder teilweise) keiner anderen natürlichen oder juristischen Person offenbaren oder zugänglich machen als seinen Verbundenen Unternehmen und seinen oder deren Mitarbeitern, Beratern und Beauftragten (zusammen „**Vertreter**“), die:

(i) Zugang zu solchen Vertraulichen Informationen für den Informationszweck benötigen; und (ii) hinsichtlich Vertraulicher Informationen zu einem den Verpflichtungen der Vereinbarung entsprechend Schutzgrad verpflichtet sind. Der Informationsempfänger ist für alle von seinen Vertretern verursachten Verstöße gegen die Vereinbarung verantwortlich. Der Informationsempfänger muss dem Informationsgeber unverzüglich jeden tatsächlichen oder vermuteten Verstoß gegen die Bestimmungen der Vereinbarung melden und alle angemessenen weiteren Schritte unternehmen, um einen solchen Verstoß zu verhindern, zu kontrollieren oder zu beheben.

6.4. **Ausnahmen.** Zu den Vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, die: (a) allgemein öffentlich zugänglich sind oder werden, sofern die öffentliche Zugänglichkeit nicht auf einem Verstoßes des Informationsempfängers oder seiner Vertreter gegen die Vereinbarung beruht; (b) der Informationsempfänger oder seine Vertreter auf nicht vertraulicher Basis von einem Dritten erhalten haben, der nach bestem Wissen des Informationsempfänger nicht gesetzlich oder vertraglich an der Offenlegung dieser Informationen gehindert war; oder (c) nachweislich (i) vor der Offenlegung durch den Informationsgeber bereits im Besitz des Informationsempfängers oder seiner Vertreter waren; oder (ii) vom Informationsempfänger oder seinen Vertretern unabhängig, ohne Verwendung von Vertraulichen Informationen des Informationsgebers, entwickelt wurden oder werden.

6.5. **Unterlassung.** Jede Partei kann bei einem tatsächlichen oder drohenden Verstoß gegen diese Ziffer 6 (Vertraulichkeit) einen Unterlassungsanspruch geltend machen.

7. DATENSCHUTZ

7.1. **Auftragsverarbeitung.** Die aktuelle Auftragsverarbeitungsvereinbarung von Uberall („**DPA**“), die unter https://uberall.com/images/2023-11-16_Data_Processing_Agreement_Customers_UB_de.pdf erreichbar ist, findet auf die Verarbeitung jeglicher personenbezogener Daten durch Uberall im Auftrag des Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung Anwendung, sofern und

soweit die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

- 7.2. **Schutz der Kundendaten.** Der Kunde ist zu jeder Zeit der alleinige Eigentümer der Kundendaten. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit, Pflege und Sachdienlichkeit der Kundendaten sowie für die Einholung aller Rechte und Genehmigungen in Bezug auf die Kundendaten und die Konten des Kunden bei Dritten, die Überall benötigt, um das/die SaaS Produkt(e) und die Deliverables bereitzustellen und die Support Services, Professional Services und andere vom Kunden bestellte Leistungen zu erbringen. Der Kunde garantiert, dass er alle erforderlichen Rechte eingeholt hat und beibehalten wird und dass die Kundendaten frei von Fehlern sind. Überall wird keine Kundendaten verarbeiten, von denen Überall weiß, dass sie rechtswidrig sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um verfügbare Datenschutzfunktionen für das/die SaaS Produkt(e) zu bestellen, zu aktivieren oder zu nutzen, wie in der anwendbaren Dokumentation dargelegt, und übernimmt die Verantwortung für die Nutzung des/der SaaS Produkt(e), sofern der Kunde diese Maßnahmen nicht ergreift, einschließlich der Erfüllung jeglicher gesetzlicher Anforderungen. Überall ist nicht verantwortlich für Sicherungs-, Wiederherstellungs- oder andere Schritte, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Kundendaten im Falle eines Datenverlustes wiederherstellbar sind. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die Kundendaten regelmäßig zu sichern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Integrität der Kundendaten zu schützen und sicherzustellen.
- 7.3. **Statistical Information.** Überall ist berechtigt, (a) statistische und andere Informationen in Bezug auf die Leistung, den Betrieb und die Nutzung des SaaS Produkts/der SaaS Produkte, der Software und anderer Dienste zusammenzustellen; und (b) Daten aus dem SaaS Produkt/den SaaS Produkten, der Software und anderen Diensten, einschließlich der Nutzung durch den Kunden und der Kundendaten, in aggregierter, anonymisierter Form für das Sicherheits- und Betriebsmanagement zu verwenden, um

statistische und Leistungsinformationen zusammenzustellen, die Überall auf kommerzieller Basis verwenden, vermarkten, verteilen oder verkaufen, Analysen durchführen und für Forschungs- und Entwicklungszwecke nutzen kann. Überall kann solche Informationen öffentlich zugänglich machen, vorausgesetzt, dass diese Informationen keine Kundendaten enthalten und/oder Vertraulichen Informationen des Kunden offenlegen. Überall behält sich alle Rechte an diesen Informationen vor.

GARANTIEN

- 8.1. **Malware.** Überall wendet Prozesse und Technologien an, um zu verhindern, dass die SaaS Produkte Viren oder andere Verunreinigungen (einschließlich Codes, Befehlen, Anweisungen, Geräten, Techniken, Bugs, Web Bugs oder Designfehlern) enthalten, die (ohne Genehmigung) auf Computersysteme, Netzwerke, Infrastrukturen, Geräte, Websites, Datenbanken, Software oder andere Daten oder Eigentum zugreifen, diese verändern, löschen, bedrohen, infizieren, angreifen, vandalisieren, betrügen, unterbrechen, beschädigen, deaktivieren, hemmen oder stilllegen ("Malware"). Überall garantiert, dass es die oben genannten vorbeugenden Verfahren und Technologien anwendet und nicht wissentlich solche Malware in das SaaS Produkt einfügt.
- 8.2. **Service-Garantie.** Überall garantiert, dass die im Rahmen dieser Vereinbarungen erbrachten Support Services und Professional Services auf fachkundige und sachgerechte Weise durchgeführt werden.
- 8.3. **Garantieausschluss.** ALLE SAAS PRODUKTE, SOFTWARE, SUPPORT SERVICES, PROFESSIONAL SERVICES, LIEFERUNGEN, VERTRAULICHE INFORMATIONEN, DRITTANBIETERKOMponenten, OPEN SOURCE UND ALLE ANDEREN TECHNOLOGIEN, SOFTWARE, SERVICES, INHALTE, DATEN UND MATERIALIEN, DIE VON UBERALL BEREITGESTELLT WERDEN, WERDEN IN WESENTLICHER ÜBEREINSTIMMUNG MIT DIESER VEREINBARUNG BEREITGESTELLT. MIT AUSNAHME DER AUSDRÜCKLICH IN DIESER ZIFFER ODER ANDERSWO IN DER VEREINBARUNG BESTIMMTEN GARANTIEN, GIBT UBERALL KEINE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER

STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEEN, EINSCHLIESSLICH AUSDRÜCKLICHER ODER STILLSCHWEIGENDER GARANTIEEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT, DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DIE NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN ODER DIE ERGEBNISSE, DIE SICH AUS DER NUTZUNG ODER INTEGRATION VON SAAS PRODUKTEN, SOFTWARE, SUPPORT SERVICES, PROFESSIONAL SERVICES, DELIVERABLES, VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, DRITTANBIETERKOMPONENTEN, OPEN SOURCE KOMPONENTEN VON UBERALL ODER ANDEREN VON UBERALL BEREITGESTELLTEN TECHNOLOGIEN, SOFTWARE, SERVICES, DATEN ODER MATERIALIEN ERGEBEN. (WEDER) UBERALL (NOCH EINE IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN, VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, LIEFERANTEN ODER LIZENZGEBER) GARANTIERT ODER SICHERT ZU, DASS DIE SAAS PRODUKTE, SOFTWARE, SUPPORT SERVICES, PROFESSIONAL SERVICES DIENSTLEISTUNGEN, DELIVERABLES, VERTRAULICHE INFORMATIONEN, DRITTANBIETERKOMPONENTEN, OPEN-SOURCE-KOMPONENTEN VON UBERALL ODER ANDERE TECHNOLOGIEN, SOFTWARE, DIENSTLEISTUNGEN, DATEN ODER MATERIALIEN, DIE DEM KUNDEN VON UBERALL ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN, UNUNTERBROCHEN, FEHLERFREI ODER SICHER SIND. DER KUNDE ERKENNT AN, DASS DIE INTERNETVERBINDUNG RISIKEN BIRGT, DIE ZUM VERLUST VON PRIVATSPHÄRE, TECHNOLOGIE, SOFTWARE, DATEN, VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ODER ANDEREN MATERIALIEN DES KUNDEN FÜHREN KÖNNEN. DIE GEWÄHRLEISTUNG FÜR NUR UNWESENTLICHE MINDERUNGEN DER EIGNUNG DER SAAS PRODUKTE, SOFTWARE, SUPPORT SERVICES, PROFESSIONAL SERVICES, LIEFERUNGEN, VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, DRITTANBIETERKOMPONENTEN, OPEN SOURCE UND ALLER ANDEREN VON UBERALL BEREITGESTELLTEN TECHNOLOGIEN, SOFTWARE, SERVICES, INHALTE, DATEN UND MATERIALIEN IST

8.4.

8.5.

9.

9.1.

AUSGESCHLOSSEN. DIE VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG GEM. § 536A ABSATZ 1 BGB FÜR MÄNGEL, DIE BEREITS ZUM ZEITPUNKT DES VERTRAGSABSCHLUSSES BESTANDEN, IST AUSGESCHLOSSEN.

Garantieausschlüsse Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in der Vereinbarung erlischt jegliche Garantie von Uberall, sofern (a) der Kunde Änderungen an den SaaS Produkten, der Software oder den Deliverables vorgenommen hat oder Änderungen zugelassen hat, die nicht von Uberall oder mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung vorgenommen wurden; (b) das/die SaaS Produkt(e) und die Software, soweit zutreffend, nicht in Übereinstimmung mit der Vereinbarung, einschließlich der Dokumentation, verwendet werden; (c) jegliche Nichtkonformität durch den Kunden oder andere Produkte oder Dienstleistungen, die nicht von Uberall bereitgestellt werden, verursacht wird; oder (d) das/die SaaS Produkt(e) oder die Software kostenlos bereitgestellt wird. .

Mängelnachbesserung. Sofern ein Mangel vom Kunden gerügt wurde und die Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht ausgeschlossen sind, ist Uberall verpflichtet, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist - durch Maßnahmen nach eigener Wahl - zu beseitigen. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde Uberall die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben..

HAFTUNGSFREISTELLUNG

Freistellung durch Kunden Der Kunde verteidigt auf eigene Kosten Uberall gegen jedweden Rechtsanspruch, der gegen Uberall, geltend gemacht wird, soweit ein solcher Anspruch auf einer Forderung eines Dritten beruht, die sich ergibt aus: (a) den Kundendaten; (b) einer schuldhaften Verletzung der Vereinbarung durch den Kunden, seine Mitarbeiter oder von ihm eingesetzter Dritte; (c) einem schuldhaften Verstoß des Kunden, seiner Mitarbeiter oder von ihm eingesetzter Dritte gegen geltendes Recht, vertragliche Verpflichtungen oder Datenschutzbestimmungen; oder (d) grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug des Kunden. Der Kunde trägt die Kosten und Schäden, die Uberall aufgrund eines solchen Anspruchs rechtskräftig zugesprochen

wurden oder die im Rahmen eines Vergleichs über einen solchen Dritt-Anspruch gezahlt wurden, sofern der Kunde einem solchen Vergleich im Voraus zugestimmt hat. Überall kann auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

- 9.2. **Freistellung durch Überall.** Überall verteidigt auf eigene Kosten alle Klagen, die gegen den Kunden erhoben werden, sofern diese Klagen auf dem Anspruch eines Dritten beruhen, der sich daraus ergibt, dass das/die SaaS Produkt(e) oder die Software, die dem Kunden von Überall zur Verfügung gestellt wurde(n), ein Urheberrecht oder ein Geschäftsgeheimnis eines Dritten verletzen. Überall trägt die Kosten und Schäden, die dem Kunden aufgrund eines solchen Anspruchs endgültig zugesprochen werden oder die im Rahmen eines Vergleichs gezahlt werden, sofern ein solcher Vergleich im Voraus von Überall genehmigt wurde. Der Kunde kann auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

- 9.3. **Haftungsausschluss** Überall haftet nicht für Ansprüche aufgrund von Rechtsverletzungen: (a) Verwendung des SaaS Produkts oder der Software in Kombination mit Daten, Software, Hardware, Ausrüstung, Technologie oder anderen Materialien, die nicht von Überall zur Verfügung gestellt oder von Überall schriftlich genehmigt wurden; (b) nicht von Überall vorgenommene Änderungen an dem SaaS Produkt, der Software oder den Deliverables; (c) Kundendaten; (d) Drittanbieterkomponenten; oder (e) Überall Open-Source Komponenten.

- 9.4. **Rechtsbehelfe.** Sollte(n) das/die SaaS Produkt(e) oder die Software Gegenstand einer Klage wegen Rechtsverletzung werden oder nach Ansicht von Überall wahrscheinlich werden, kann Überall nach eigenem Ermessen, (a) dem Kunden das Recht zu verschaffen, das/die SaaS Produkt(e) oder die Software weiter zu nutzen, (b) das/die SaaS Produkt(e) zu ersetzen oder zu modifizieren, so dass es/sie nicht mehr verletzend ist/sind oder die Wahrscheinlichkeit verringert wird, dass es/sie als verletzend eingestuft wird, oder (c) sofern keine der vorgenannten Optionen wirtschaftlich vertretbar ist, den Zugang und die Nutzung des/der SaaS Produkt(e) oder Software ab und mit Benachrichtigung des Kunden in Text- oder Schriftform zu beenden. Bei einer solchen Beendigung wird der Kunde die Nutzung des

SaaS Produkts/der SaaS Produkte oder der Software einstellen, und Überall wird dem Kunden den Betrag des nicht genutzten Teils der im Voraus bezahlten Gebühren (sofern vorhanden) für das/die beendete(n) SaaS Produkt(e) oder Software, berechnet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beendigung, zurückerstatten.

- 9.5. **Freistellungsverfahren.** Die in dieser Ziffer 9 (Haftungsfreistellung) festgelegten Verpflichtungen jeder Partei unterliegen der Bedingung, dass die freizustellende Partei: (a) die andere Partei unverzüglich schriftlich über einen solchen Anspruch oder die Möglichkeit eines solchen unterrichtet; (b) der anderen Partei die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung eines solchen Anspruchs überlässt (mit der Ausnahme, dass keine Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei einer Beilegung eines Anspruchs zustimmt, die nicht eine vollständige Freistellung der anderen Partei von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang beinhaltet oder der anderen Partei eine Haftung, Verpflichtung oder Beschränkung auferlegt); und (c) bei der Verteidigung eines solchen Anspruchs in vollem Umfang und in gutem Glauben kooperiert.

10. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

DIE PARTEIEN HAFTEN IN FÄLLEN DES VORSATZES, DER GROBEN FAHRLÄSSIGKEIT UND DER SCHULDHAFTEN VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT UNBESCHRÄNKT. UNBESCHADET DER VORSTEHEND BESCHRIEBENEN FÄLLE DER UNBESCHRÄNKTEN HAFTUNG HAFTEN DIE PARTEIEN BEI MIT EINFACHER FAHRLÄSSIGKEIT BEGANGENER PFLICHTVERLETZUNG(EN) NUR BEI DER VERLETZUNG WESENTLICHER VERTRAGSPFLICHTEN, D.H. PFLICHTEN, DEREN ERFÜLLUNG VORAUSSETZUNG FÜR DIE ORDNUNGSGEMÄSSE DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES IST ODER DEREN VERLETZUNG DIE ERREICHUNG DES VERTRAGSZWECKS GEFÄHRDET UND AUF DEREN EINHALTUNG DIE ANDERE PARTEI REGELMÄSSIG VERTRAUEN DARF, JEDOCH BEGRENZT AUF DEN VERTRAGSTYPISCHEN UND BEI

VERTRAGSABSCHLUSS VORHERSEHBAREN SCHADEN. SOWEIT DIES NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG IST, WIRD JEDE PARTEI IN KEINEM FALL FÜR SCHÄDEN, WELCHE DIE GESAMTEN VOM KUNDEN WÄHREND DES ZWÖLF (12) MONATSZEITRAUMS UNMITTELBAR VOR DEM EREIGNIS, DAS DEN ANSPRUCH AUSLÖSTE, GEZAHLTEN GEBÜHREN ÜBERSCHREITEN, HAFTEN. DIE BESCHRÄNKUNGEN DIESER ZIFFER 10 (HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN) GELTEN NICHT FÜR DIE PFLICHT DES KUNDEN ZUR ZAHLUNG DER IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG FÄLLIGEN GEBÜHREN, FÜR DIE VERLETZUNG DER VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS ZIFFER 4 (VERTRAULICHKEIT) DURCH DEN KUNDEN, FÜR DIE PFLICHT DES KUNDEN ZUR HAFTUNGSFREISTELLUNG GEMÄSS ZIFFER 9. 1(A) ODER (D) (ODER DEREN VERLETZUNG), ODER RECHTE AUF SCHADENSERSATZ, DIE NACH ANWENDBAREM RECHT FÜR DIE VERLETZUNG ODER FALSCHER VERWENDUNG DER GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE ODER SONSTIGEN RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM DER ANDEREN PARTEI DURCH EINE PARTEI BESTEHEN. DIE VORSTEHENDEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GELTEN NICHT FÜR DIE HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ ODER FÜR VON EINER PARTEI SCHRIFTLICH ÜBERNOMMENE GARANTIE. DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT AUCH FÜR ANGESTELLTE, VERTRETER UND MITGLIEDER DER PARTEIEN.

11. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

11.1. **Laufzeit.** Diese Vereinbarung beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens der Order und bleibt zunächst für einen Zeitraum von drei (3) Jahren (die "**Erstlaufzeit**") in Kraft, es sei denn, die Parteien haben in der Order eine andere Erstlaufzeit vereinbart. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein (1) Jahr (jeweils eine "**Verlängerungslaufzeit**" und zusammen mit der Erstlaufzeit die "**Laufzeit**"), es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei mindestens drei (3) Monate vor Ablauf der aktuellen Laufzeit per Kündigung schriftlich mit, dass sie keine Verlängerung wünscht.

11.2. **Kündigung.** Überall kann die Vereinbarung und/oder jede Order mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Kunde fällige Zahlungen nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Fälligkeitsdatum leistet. Jede Partei kann diese Vereinbarung und jede Order, deren Order Laufzeit zu diesem Zeitpunkt nicht beendet ist, in jedem Fall durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen: (a) wenn die andere Partei diese Vereinbarung oder einen Auftrag wesentlich verletzt und diese Verletzung nicht geheilt werden kann oder, obwohl sie geheilt werden kann, dreißig (30) Tage nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung nicht geheilt wird; (b) wenn die andere Partei freiwillig einen Insolvenzantrag nach anwendbarem Insolvenzrecht stellt oder stellen lässt, den sie nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Antragstellung zurücknimmt, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit einstellt, wenn sie Vermögenswerte zugunsten von Gläubigern abtritt oder wenn sie ihr Vermögen freiwillig auflöst; oder (c) wenn in dieser Vereinbarung etwas anderes ausdrücklich festgelegt ist.

11.3. **Suspendierung.** Überall hat das Recht, die Nutzung der SaaS Produkte, der Software, der Support Services, der Professional Services oder anderer Services durch den Kunden und die Autorisierten Nutzer auszusetzen oder Daten oder Inhalte, die über die SaaS Produkte oder andere Services übertragen werden, ohne Haftung zu entfernen, (a) sofern Überall vernünftigerweise davon ausgeht, dass eine erhebliche Bedrohung für die Funktionalität, Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der SaaS Produkte, Services oder von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den SaaS Produkten oder Services besteht; (b) sofern Überall vernünftigerweise davon ausgeht, dass das/die SaaS Produkt(e) oder die Leistungen unter Verletzung der Vereinbarung oder des anwendbaren Rechts genutzt werden; (c) sofern dies von einer Strafverfolgungs- oder Regierungsbehörde oder anderweitig zur Einhaltung des anwendbaren Rechts verlangt wird; oder (d) wie anderweitig in der Vereinbarung bestimmt. Die Informationen in den Systemen von Überall können während einer Aussetzung für den Kunden nicht verfügbar sein. Überall wird sich in mit handelsüblichen Anstrengungen bemühen, den Kunden von einer Unterbrechung zu

- benachrichtigen, es sei denn, Überall stellt nach billigem Ermessen fest, dass eine Unterbrechung mit kürzerer oder gleichzeitiger Benachrichtigung zum Schutz von Überall oder seinen Kunden erforderlich ist. Überall wird sich in wirtschaftlich angemessener Weise bemühen, die Aussetzung unverzüglich aufzuheben, nachdem Überall festgestellt hat, dass das Problem, das die Aussetzung verursacht hat, gelöst wurde. Eine Aussetzung gemäß dieser Ziffer entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, Zahlungen gemäß der Vereinbarung zu leisten, es sei denn, die Ereignisse, die zur Aussetzung geführt haben, waren nicht begründet; in diesem Fall ist der Kunde nicht verpflichtet, anteilig für den Zeitraum zu zahlen, in dem die Leistungen ausgesetzt waren.
- 11.4. **Rechtswirkung der Kündigung.** Nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung wird der Kunde das/die SaaS Produkt(e) oder die Software nicht mehr nutzen, und die Rechte des Kunden an der betroffenen Dokumentation, den Vertraulichen Informationen von Überall und allen anderen Materialien von Überall (zusammen die **"Überall-Materialien"**) erlöschen. Der Kunde wird die Nutzung dieser Überall-Materialien unverzüglich einstellen und diese Überall-Materialien an Überall zurückgeben oder alle Kopien davon vernichten (mit Ausnahme von Kopien, die der Kunde in Übereinstimmung mit geltendem Recht aufbewahren muss).
- 11.5. **Andere Rechtsbehelfe.** Die Beendigung der Vereinbarung schränkt keine der Parteien darin ein, andere ihr zur Verfügung stehende Rechtsmittel, einschließlich Unterlassungsverfügungen, zu erschöpfen, noch entbindet eine solche Beendigung den Kunden von seiner Verpflichtung, alle vom Kunden nach der Vereinbarung geschuldeten Gebühren zu zahlen.
12. **PFLICHTEN DES KUNDEN**
- 12.1. **Compliance.** Der Kunde wird im Zusammenhang mit (a) der Nutzung des/der SaaS Produkts/Produkte und der Software durch den Kunden und (b) den Kundendaten alle anwendbaren Rechtsvorschriften, einschließlich jeglicher Werbe- und Verbraucherschutzgesetze, einhalten. Der Kunde garantiert, dass die Geschäftsstandortdaten frei von jeglichen Rechten Dritter sind, die deren Nutzung für die Zwecke dieser Vereinbarung entgegenstehen würden. Der Kunde wird Überall keine Gegenstände mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der Dual-Use-Verordnung EU 2021/821 zur Verfügung stellen.
- 12.2. **Zugangsschutz.** Der Kunde wird die für die Nutzung des/der SaaS Produkte(s) erforderlichen Login-Namen und Passwörter vertraulich behandeln, an einem sicheren Ort aufbewahren und durch geeignete Vorkehrungen gegen den unbefugten Zugriff Dritter schützen sowie seine Autorisierten Nutzer anweisen, dies ebenfalls zu tun.
- 12.3. **Kundendaten.** Bevor er Kundendaten eingibt, wird der Kunde alle Malware identifizieren und entfernen. Darüber hinaus ist der Kunde für die Eingabe, die Integrität und die Pflege der in die SaaS Produkte eingegebenen Kundendaten verantwortlich. Der Kunde wird sicherstellen, dass personenbezogenen Daten nur in die Datenfelder des SaaS Produkts/der SaaS Produkte eingegeben und gespeichert werden, die für solche Daten vorgesehen sind.
13. **SONSTIGES**
- 13.1. **Abtretung.** Keine der Parteien wird die Vereinbarung (ganz oder teilweise) oder durch diese eingeräumte Rechte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten, jedoch mit der Maßgabe, dass Überall diese Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung im Falle eines Kontrollwechsels (Change of Control) durch Fusion, Übernahme, Verkauf von Vermögenswerten, Verkauf von Aktien, sei es kraft Gesetzes oder auf andere Weise, abtreten kann. Jede vermeintliche Abtretung der Vereinbarung (sei es gänzlich oder in Teilen), der gegen diese Bestimmung verstößt, ist unwirksam.
- 13.2. **Subunternehmer.** Überall hat das Recht, Dritte, einschließlich der Verbundenen Unternehmen von Überall (**"Subunternehmer"**), bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Dienstleistungen einzusetzen.
- 13.3. **Fortbestand.** Die in den Ziffern 2.4 (Zusätzliche Einschränkungen), 3 (Zahlungsbedingungen), 5 (Geistiges Eigentum), 6 (Vertraulichkeit), 9 (Haftungsfreistellung), 10 (Haftungsbeschränkungen), 11.4 (Rechtswirkung der Kündigung) und 13 (Sonstiges) dieser GTC ausgeführten

- überdauern das Auslaufen oder die Beendigung der Vereinbarung.
- 13.4. **Mitteilungen.** Alle nach dieser Vereinbarung erforderlichen Mitteilungen müssen schriftlich (E-Mail ausreichend) erfolgen und sind mit Zustellung an die oben angegebene oder eine sonstige zwischen den Parteien schriftlich festgelegte Adresse als wirksam zu betrachten.
- 13.5. **Force Majeure.** Keine der Parteien haftet der anderen gegenüber für eine Verzögerung oder ein Versäumnis bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (mit Ausnahme der Zahlung fälliger Gebühren), sofern eine solche Verzögerung oder ein solches Versäumnis auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen, einschließlich höherer Gewalt, Überschwemmungen, Brände, Strom- oder andere Versorgungsausfälle, Epidemien, Pandemien, Handlungen von Staatsfeinden oder Terroristen, Handlungen von Militär-, Zivil-, Regulierungs- oder Regierungsbehörden, Gesetzes- oder Verordnungsänderungen, Arbeitsprobleme oder Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen sowie alle anderen Ursachen, die mit den vorgenannten Ursachen vergleichbar oder ihnen ähnlich sind und die von der betreffenden Partei mit angemessener Sorgfalt nicht hätten verhindert werden können.
- 13.6. **Änderungen; Widersprüche.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2.9 (Änderungen) vereinbaren die Parteien, dass die Vereinbarung nur schriftlich durch die bevollmächtigten Vertreter jeder Partei geändert, ergänzt oder modifiziert werden kann. Dies gilt auch für Änderungen an dieser Ziffer 13.6. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen dieser GTC und einer Order gemäß diesen GTC gelten die Bedingungen der Order, jedoch nur in Bezug auf den spezifischen Widerspruch.
- 13.7. **Abwerbeverbot.** Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung wird der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Überall keine Mitarbeiter oder Subunternehmer von Überall, die im Rahmen dieser Vereinbarung Leistungen für den Kunden erbringen, einstellen, abwerben oder versuchen, diese abzuwerben. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht für die Einstellung im Rahmen von allgemeinen Stellenausschreibungen.
- 13.8. **Überschriften.** Überschriften dienen nur zu Referenzzwecken, haben keine materielle Wirkung und werden bei der Auslegung dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt.
- 13.9. **Präjudizausschluss.** Kein Versäumnis oder keine Verzögerung der Durchsetzung eines Rechts oder der Ausübung eines Rechtsmittels ist als Verzicht auf ein Recht oder ein Rechtsmittel zu betrachten.
- 13.10. **Salvatorische Klausel.** Jede Bestimmung der Vereinbarung ist eine gesondert durchsetzbare Bestimmung. Sofern und soweit eine Bestimmung der Vereinbarung nicht durchsetzbar oder rechtswidrig ist oder wird, ist diese Bestimmung im geringstmöglichen Umfang neuzufassen, der erforderlich ist, damit die Vereinbarung in Übereinstimmung mit ihren durch die Neufassung geänderten Bedingungen wirksam bleibt.
- 13.11. **Unabhängiger Auftragnehmer.** Überall ist ein unabhängiger Auftragnehmer und nichts in dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass es Überall zu einem Vertreter, Angestellten, Partner oder Joint-Venture-Partner des Kunden machen würde.
- 13.12. **Begünstigte Dritte.** Mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffer 2.2 (SaaS Produkte und Software aus dem Apple App Store) und Ziffer 2.3 (SaaS Produkte und Software aus dem Google Play Store) ist nichts in der Vereinbarung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, dazu bestimmt, Dritten Rechte nach anwendbaren Rechtsvorschriften oder Treu und Glauben, einen Anspruch oder einen Rechtsbehelf gleich welcher Art aus oder aufgrund der Vereinbarung zu gewähren.
- 13.13. **Geltendes Recht; Gerichtsstand.** Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist, ungeachtet der Grundsätze des Kollisionsrechts, auf die Vereinbarung anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) auf diese Vereinbarung wird hiermit in vollem Umfang ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in München, Deutschland, für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen. Überall ist auch berechtigt, Ansprüche am

allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

- 13.14. **Elektronische Unterschriften.** Elektronische Unterschriften gelten als Originalunterschriften.
- 13.15. **Auslegung.** Verweise auf "einschließlich" und "inklusive" bedeuten einschließlich, ohne die Allgemeingültigkeit der einem solchen Begriff vorausgehenden Beschreibung einzuschränken, und "oder" oder "und/oder" ist nicht ausschließlich.
- 13.16. **Ausschließlichkeit.** Die Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug deren Gegenstand dar und ersetzt alle früheren und gleichzeitigen Vereinbarungen oder Mitteilungen in Bezug auf jenen Gegenstand. Alle vorgedruckten Bedingungen in einem Kundeneinkaufsbestellformular (customer purchase order) oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten des Kunden sind null und nichtig.